

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Konservierungsöl 2579**  
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktkategorie Korrosionsschutzmittel technisches  
Merkblatt beachten  
PC-TEC-11 Lubricants, greases, release agents

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Produkts Kompressol GmbH  
Straße Merheimer Straße 121  
Postleitzahl/Ort 50733 Köln  
Land Deutschland  
Telefon +49 (0) 221 768079 - 0  
Telefax +49 (0) 221 768079 - 69  
E-Mail [info@kompressol.de](mailto:info@kompressol.de)  
Webseite [www.kompressol.de](http://www.kompressol.de)  
Ansprechpartner für Informationen +49 221 - 768079 - 0  
Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt. Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

#### 1.4 Notrufnummer

**+49 221 - 768079 - 0**  
diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten  
verfügbar: 08:00 - 16:30

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse                                       | Kategorie | Gefahrenklasse und -<br>kategorie | Gefahrenhin-<br>weis |
|-----------|--|-----------|-----------------------------------|----------------------|
| 2.6       | entzündbare Flüssigkeiten                            | 3         | Flam. Liq. 3                      | H226                 |
| 3.10      | Aspirationsgefahr                                    | 1         | Asp. Tox. 1                       | H304                 |
| 4.1C      | gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) | 4         | Aquatic Chronic 4                 | H413                 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS08



- Gefahrenhinweise

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H413

Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung

- Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P233

Behälter dicht verschlossen halten

P240

Behälter und zu befüllende Anlage erden

P241

Explosionsschutz elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungsgeräte verwenden

P242

Funkenarmes Werkzeug verwenden

P243

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208

Enthält Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere, Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, <2% aromatics

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

Anmerkungen

Verwendete Methoden zur Bewertung der Information zum Zwecke der Einstufung:

-Berechnungsmethode.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname   | Identifikator   | Gew.-%    | Einstufung gem. GHS   | Piktogramme |
|---|---|-----------|---|-------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere | CAS-Nr.<br>64742-48-9<br><br>EG-Nr.<br>918-167-1<br><br>Index-Nr.<br>649-327-00-6<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119472146-39 | 25 – < 50 | Flam. Liq. 3 / H226<br>Asp. Tox. 1 / H304<br>Aquatic Chronic 4 / H413 |             |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

| Stoffname  | Identifikator  | Gew.-%    | Einstufung gem. GHS  | Piktogramme |
|--|--|-----------|--|-------------|
| Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, <2% aromatics    | CAS-Nr.<br>64771-72-8<br>129813-66-7<br><br>EG-Nr.<br>929-018-5<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119475608-26-xxxx | 25 – < 50 | Asp. Tox. 1 / H304   |             |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | CAS-Nr.<br>68608-26-4<br><br>EG-Nr.<br>271-781-5<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119527859-22                     | 1 – < 5   | Eye Irrit. 2 / H319  |             |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | CAS-Nr.<br>61789-86-4<br><br>EG-Nr.<br>263-093-9<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119488992-18                     | 1 – < 5   | Skin Sens. 1 / H317  |             |
| 2-Butoxyethanol                                    | CAS-Nr.<br>111-76-2<br><br>EG-Nr.<br>203-905-0<br><br>Index-Nr.<br>603-014-00-0                                | 1 – < 5   | Acute Tox. 4 / H302<br>Acute Tox. 4 / H312<br>Acute Tox. 4 / H332<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Irrit. 2 / H319 |             |

| Stoffname  | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren | ATE                                      | Expositionsweg                     |
|--|-----------------------------------|------------|--|------------------------------------|
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | -                                 | -          | -  | inhalativ: Staub/Nebel             |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | Skin Sens. 1; H317: C ≥ 10 %      | -          | -  | inhalativ: Staub/Nebel             |
| 2-Butoxyethanol                                    | -                                 | -          | 1.414 mg/kg<br>1.100 mg/kg<br>11 mg/l/4h | oral<br>dermal<br>inhalativ: Dampf |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen- Wiederbelebung durchführen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Nach Inhalation

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Unwohlsein. Schwindel. Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschpulver, Sand, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl, Wasser, Wasser im Überschuss, Sprühwasser

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tiefliegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für Frischluft sorgen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Ungeeignetes Material: IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk. NR: Naturkautschuk, Latex. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk.

Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Nicht in den Untergrund/Erdrreich gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für Frischluft sorgen. Atemschutz ist erforderlich bei ungenügender Absaugung. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dieses Material ist brennbar und kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung) entzündet werden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### - Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Begegnung von Risiken nachstehender Art

#### - Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### - Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### - Unverträgliche Stoffe oder Gemische

#### - Nicht mischen mit

Oxidationsmittel

#### - Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

#### - Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

#### - Lagertemperatur

minimale Lagerungstemperatur: 5 °C  
maximale Lagerungstemperatur: 40 °C  
Nicht aufbewahren bei Temperaturen unter: 0 °C Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen  
Vor Hitze schützen

#### - Maximale Lagerdauer

24 Monat(e), technisches Merkblatt beachten

#### - Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### - Lagerklasse (LGK) - TRGS 510

LGK 3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |  |            |               |           |             |           |             |           |             |         |            |
|---|--|------------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|---------|------------|
| Land  | Arbeitsstoff   | CAS-Nr.    | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/ms] | KZW [ppm] | KZW [mg/ms] | Mow [ppm] | Mow [mg/ms] | Hinweis | Quelle     |
| DE  | 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | MAK           | 10        | 49          | 20        | 98          |           |             |         | DFG        |
| DE  | 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | AGW           | 10        | 49          | 20        | 98          |           |             | H, Y    | TRGS 900   |
| DE  | Petroleumsulfonate, Calcium-Salze (technisches Gemisch in Mineralöl) | 61789-86-4 | MAK           |           | 5           |           | 20          |           |             | r       | DFG        |
| DE  | Sulfonsäuren, Erdöl-, Calciumsalze                                   | 61789-86-4 | AGW           |           | 5           |           | 20          |           |             | r       | TRGS 900   |
| DE  | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, schwere                 | 64742-48-9 | MAK           | 50        | 300         | 100       | 600         |           |             |         | DFG        |
| EU  | 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | IOELV         | 20        | 98          | 50        | 246         |           |             |         | 2000/39/EG |

#### Hinweis

H hautresorptiv  
 KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)  
 Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) r  
 alveolengängige Fraktion  
 SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)  
 Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

#### Biologische Grenzwerte

| Land | Arbeitsstoff    | Parameter          | Hinweis    | Identifikator | Wert     | Quelle   |
|------|-----------------|--------------------|------------|---------------|----------|----------|
| DE   | 2-Butoxyethanol | 2-Butoxyessigsäure | hydr, crea | BAT           | 150 mg/l | DFG      |
| DE   | 2-Butoxyethanol | 2-Butoxyessigsäure | hydr, crea | BLV           | 150 mg/l | TRGS 903 |

#### Hinweis

crea Kreatinin  
 hydr Hydrolyse

#### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert          | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                  |
|--|------------|----------|------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | DNEL     | 0,66 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | DNEL     | 3,33 mg/kg KG/Tag      | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | DNEL     | 11,8 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung      |            |          |                         |                            |                          |                                   |
|--|------------|----------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert           | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                  |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | DNEL     | 3,33 mg/kg KG/Tag       | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| 2-Butoxyethanol                                    | 111-76-2   | DNEL     | 98 mg/m <sup>3</sup>    | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| 2-Butoxyethanol                                    | 111-76-2   | DNEL     | 1.091 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - systemische Wirkungen      |
| 2-Butoxyethanol                                    | 111-76-2   | DNEL     | 246 mg/m <sup>3</sup>   | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen           |

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung      |            |          |                   |                          |                    |                       |
|--|------------|----------|-------------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert     | Organismus               | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | PNEC     | 1 mg/l            | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | PNEC     | 1 mg/l            | Wasserorganismen         | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig) |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | PNEC     | 100 mg/l          | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | PNEC     | 723.500.000 mg/kg | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig) |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | PNEC     | 723.500.000 mg/kg | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig) |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts            | 68608-26-4 | PNEC     | 868.700.000 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | PNEC     | 1 mg/l            | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | PNEC     | 1 mg/l            | Wasserorganismen         | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | PNEC     | 1.000 mg/l        | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | PNEC     | 226.000.000 mg/kg | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | PNEC     | 226.000.000 mg/kg | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches | 61789-86-4 | PNEC     | 271.000.000 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig) |
| 2-Butoxyethanol                                    | 111-76-2   | PNEC     | 8,8 mg/l          | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| 2-Butoxyethanol                                    | 111-76-2   | PNEC     | 0,88 mg/l         | Wasserorganismen         | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig) |
| 2-Butoxyethanol                                    | 111-76-2   | PNEC     | 463 mg/l          | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung |          |          |               |                          |                    |                       |
|---|----------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.  | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus               | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
| 2-Butoxyethanol                               | 111-76-2 | PNEC     | 34,6 mg/kg    | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig) |
| 2-Butoxyethanol                               | 111-76-2 | PNEC     | 3,46 mg/kg    | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig) |
| 2-Butoxyethanol                               | 111-76-2 | PNEC     | 2,33 mg/kg    | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig) |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Durchdringungszeit (maximale Tragezeit): 4 h. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,12 mm. Hinweise des Herstellers beachten. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Ungeeignetes Material: Butylkautschuk. NR (Naturkautschuk, Naturlatex). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun). P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 8.2.4 Allgemeine Sicherheitshinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Aggregatzustand           | flüssig          |
| Farbe                     | braun            |
| Geruch                    | charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | nicht bestimmt   |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

|  |   |
|--|---|
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | >190 °C                                     |
| Entzündbarkeit                               | entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt                              |
| Flammpunkt                                   | 60 °C                                       |
| Zündtemperatur                               | 200 °C                                      |
| Zersetzungstemperatur                        | nicht relevant                              |
| pH-Wert                                      | nicht bestimmt                              |
| Kinematische Viskosität                      | nicht bestimmt                              |
| Löslichkeit(en)                              | nicht bestimmt                              |

### Verteilungskoeffizient

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert) | keine Information verfügbar |
|---|-----------------------------|

|            |                |
|------------|----------------|
| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|

### Dichte und/oder relative Dichte

|                      |  |
|----------------------|--|
| Dichte               | 0,81 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C                     |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

## 9.2 Sonstige Angaben

|  |  |
|--|--|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv. Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionengeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann bei Kontakt mit der Haut oder Einatmen schädlich sein.

| Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung |            |                        |             |
|--|------------|------------------------|-------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Expositionsweg         | ATE         |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts                          | 68608-26-4 | inhalativ: Staub/Nebel |             |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches               | 61789-86-4 | inhalativ: Staub/Nebel |             |
| 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | oral                   | 1.414 mg/kg |
| 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | dermal                 | 1.100 mg/kg |
| 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | inhalativ: Dampf       | 11 mg/l/4h  |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung |            |          |              |                            |                   |
|--|------------|----------|--------------|----------------------------|-------------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert         | Spezies                    | Expositions-dauer |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere              | 64742-48-9 | EL50     | >1 mg/l      | wirbellose Wasserlebewesen | 21 d              |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts                          | 68608-26-4 | EC50     | ≤5.000 mg/l  | Mikroorganismen            | 8 h               |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches               | 61789-86-4 | EC50     | >10.000 mg/l | Mikroorganismen            | 3 h               |
| 2-Butoxyethanol  | 111-76-2   | EC50     | 297 mg/l     | wirbellose Wasserlebewesen | 21 d              |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung         |            |                     |            |      |         |        |
|---|------------|---------------------|------------|------|---------|--------|
| Stoffname   | CAS-Nr.    | Prozess             | Abbaurrate | Zeit | Methode | Quelle |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere | 64742-48-9 | Sauerstoffverbrauch | 7,3 %      | 4 d  |         | ECHA   |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere | 64742-48-9 | Kohlendioxidbildung | 0 %        | 3 d  |         | ECHA   |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

| Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung     |                           |                     |            |      |         |        |
|---|---------------------------|---------------------|------------|------|---------|--------|
| Stoffname                                       | CAS-Nr.                   | Prozess             | Abbaurrate | Zeit | Methode | Quelle |
| Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, <2% aromatics | 64771-72-8<br>129813-66-7 | Sauerstoffverbrauch | 7,3 %      | 4 d  |         | ECHA   |
| Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, <2% aromatics | 64771-72-8<br>129813-66-7 | Kohlendioxidbildung | 0 %        | 3 d  |         | ECHA   |
| 2-Butoxyethanol                                 | 111-76-2                  | Kohlendioxidbildung | 18,3 %     | 3 d  |         | ECHA   |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

| Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung |                           |                |                          |          |
|--|---------------------------|----------------|--------------------------|----------|
| Stoffname  | CAS-Nr.                   | BCF            | Log KOW                  | BSB5/CSB |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere      | 64742-48-9                | ≥6,91 – ≤3.625 | ≥1,99 – ≤6,73            |          |
| Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, <2% aromatics          | 64771-72-8<br>129813-66-7 | ≥44,6 – ≤5.362 | ≥3,17 – ≤7,22            |          |
| 2-Butoxyethanol  | 111-76-2                  |                | 0,81 (pH-Wert: 7, 25 °C) |          |

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Der Abfall ist bis zu einer Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV. Abfallschlüssel Produkt. 130208\*. Abfallschlüssel Verpackung. 150110\*.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

|             |         |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | UN 3295 |
| IMDG-Code   | UN 3295 |
| ICAO-TI     | UN 3295 |

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|             |                                      |
|-------------|--------------------------------------|
| ADR/RID/ADN | KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. |
| IMDG-Code   | HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.         |
| ICAO-TI     | Hydrocarbons, liquid, n.o.s.         |

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |   |
|-------------|---|
| ADR/RID/ADN | 3 |
| IMDG-Code   | 3 |
| ICAO-TI     | 3 |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

|             |     |
|-------------|-----|
| ADR/RID/ADN | III |
| IMDG-Code   | III |
| ICAO-TI     | III |

#### 14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben**

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Klassifizierungscode Gefahrzettel | F1 |
|                                   | 3  |



|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| Freigestellte Mengen (EQ)           | E1  |
| Begrenzte Mengen (LQ)               | 5 L |
| Beförderungskategorie (BK)          | 3   |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)       | D/E |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 30  |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -  
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 223  
Freigestellte Mengen (EQ) E1  
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L  
EmS F-E, S-D  
Staukategorie (stowage category) A

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3  
Freigestellte Mengen (EQ) E1  
Begrenzte Mengen (LQ) 10 L

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)      |   |         |              |     |
|---|---|---------|--------------|-----|
| Stoffname   | Name lt. Verzeichnis  | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Konservierungsöl 2579                               | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)   |         | R40          | 40  |
| Sulfonic acids, petroleum, sodium salts             | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up  |         | R75          | 75  |
| Calciumpetroleumsulfonat, neutrales oder basisches  | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up  |         | R75          | 75  |
| 2-Butoxyethanol                                     | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up  |         | R75          | 75  |

#### Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden  
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;  
- in Scherzspielen;  
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Legende

- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampenpendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungszwecke und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzextrimente,
  - Horntöne für Vergnügungen,
  - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
  - künstliche Spinnweben,
  - Stinkbomben.
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  
„Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungssoel 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und

ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;

e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ‚abzuspülende Mittel‘,

ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,

iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierungszwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;

d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;

e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Legende

8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.  
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).  
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

### Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |   |      |
|-------------------------|---------------------------------------|---|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
| P5c                     | entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3) | 5.000 50.000  | 51)  |

### Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|            |            |
|------------|------------|
| VOC-Gehalt | ca. 65,3 % |
|------------|------------|

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Liste der Schadstoffe (WRR) |         |             |             |
|-----------------------------|---------|-------------|-------------|
| Stoffname                   | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| 2-Butoxyethanol             |         | a)          |             |

### Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse   | Konz.          | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------------|----------|----------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe | Klasse I | 1 – < 5 Gew.-% | 0,1 kg/h    | 20 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |
| 5.2.5  | organische Stoffe |          | ≥ 25 Gew.-%    | 0,5 kg/h    | 50 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |

#### Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

### Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status  |
|------|-------------|---|
| AU   | AICS        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| CA   | DSL         | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| CA   | NDSL        | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| CN   | IECSC       | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| EU   | ECSI        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| EU   | REACH Reg.  | alle Bestandteile sind gelistet oder sind von der Listung ausgenommen |
| JP   | CSCL-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| JP   | ISHA-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| KR   | KECI        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| MX   | INSQ        | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| NZ   | NZIoC       | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| PH   | PICCS       | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| TR   | CICR        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| TW   | TCSI        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| US   | TSCA        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |

#### Legende

AICS Australian Inventory of Chemical Substances  
CICR Chemical Inventory and Control Regulation  
CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS) DSL Domestic Substances List (DSL)  
ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)  
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China  
INSQ National Inventory of Chemical Substances  
ISHA-ENCS Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)  
KECI Korea Existing Chemicals Inventory  
NDSL Non-domestic Substances List (NDSL)  
NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals  
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)  
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe  
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory  
TSCA Toxic Substance Control Act

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------------|---|
| 2000/39/EG      | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates   |
| Acute Tox.      | Akute Toxizität   |
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  |
| ADR/RID/ADN     | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)  |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)  |
| Asp. Tox.       | Aspirationsgefahr   |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)   |
| BCF             | Bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor)  |
| BSB             | Biochemischer Sauerstoffbedarf  |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labeling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  |
| CSB             | Chemischer Sauerstoffbedarf   |
| DFG             | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |
| DNEL            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)   |
| EC50            | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| EG-Nr.          | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)   |
| EINECS          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |
| EL50            | Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen  |
| ELINCS          | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  |
| EmS             | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)   |
| Eye Dam.        | Schwer augenschädigend  |
| Eye Irrit.      | Augenreizend  |
| Flam. Liq.      | Entzündbare Flüssigkeit   |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|-------------|--|
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| ICAO-TI     | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code  |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code   |
| IOELV       | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert  |
| KZW         | Kurzzeitwert   |
| LGK         | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  |
| log KOW     | n-Octanol/Wasser   |
| Mow         | Momentanwert   |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| PNEC        | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)  |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| Skin Corr.  | Hautätzend   |
| Skin Irrit. | Hautreizend  |
| Skin Sens.  | Sensibilisierung der Haut  |
| SMW         | Schichtmittelwert  |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)   |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)   |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  |
| TRGS 903    | Biologische Grenzwerte (TRGS 903)  |
| VOC         | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)   |
| vPvB        | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)   |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konservierungsöl 2579

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 01.04.2022

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemischen. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text   |
|------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                               |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.  |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                         |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

### 16.6 Zusätzliche Angaben

#### Heavy Metal Regulations

Based on our knowledge of the raw materials and processes of this product we have reviewed compliance with the EU Directives on Packaging Waste (94/62/EEC), End-of-life Vehicles (2000/53/EEC) and Restriction of Hazardous Substances (RoHS) (2011/65/EU and 2015/863/EU). If it is not intentionally added during the production process it would not be known to be a reaction by-product nor would it be expected to be present in the final product at more than trace levels.

#### Conflict Minerals

This product does not contain conflict minerals nor are conflict minerals used for production of this product or in any other case.

#### (EU) 2019/1021 Persistent organic pollutants (POP) and (EU) 1005/2009 Ozone depleting substances

No POP- or Ozone depleting substances are added intentionally within the production process nor are processed raw materials known to contain any POP- or Ozone depleting substances.

#### (EU) 1169/2011 Allergens and 2001/18/EC GMO

Based on our knowledge of the raw materials and processes of this product allergens as described in (EU) 1169/2011 and genetically modified organisms (GMO) are not contained within this product or in amounts lower than the detection limit of current available measurement methods.

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: [www.kompressol.de](http://www.kompressol.de).

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.